

## Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven (Hatzte)

Stand: 26.01.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.11.2021		
2	Samtgemeinde Zeven Fachbereich 3	10.12.2021		
3	EWE NETZ GmbH	13.10.2021		
4	Stadtwerke Zeven	19.10.2021		
5	Wasserwerk Zeven	19.10.2021		
6	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.10.2021		
7	Deutsche Telekom Netz GmbH	08.11.2021		
8			Industrie- und Handelskammer Stade	05.11.2021
9			NLStbV Geschäftsbereich Verden	15.10.2021
10			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	02.11.2021
11			Die Autobahn GmbH des Bundes	27.09.2021
12			EVB Elbe-Weser GmbH	08.11.2021
13			Samtgemeinde Tarmstedt	27.09.2021
14			Unterhaltungsverband Obere Oste	24.09.2021
15			Niedersächsische Landesforsten	02.11.2021
16			LBEG Niedersachsen	18.10.2021
17			Ericsson Services GmbH	29.09.2021
18			Deutsche Telekom Technik GmbH	29.09.2021
19			Gascade Gastransport GmbH	04.10.2021
20			NLWKN Betriebsstelle Stade	24.09.2021
21			TenneT TSO GmbH	24.09.2021
22			Landkreis Stade	27.09.2021
23			Samtgemeinde Selsingen	01.11.2021
24			Vodafone Deutschland GmbH	22.10.2021
25			Wasserverband Bremervörde	28.09.2021
26			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	01.11.2021
27			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.09.2021



## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die 69. Änderung des F-Plans der Stadt Zeven bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Der vorgesehene Erhalt der Eingrünung nach Westen sowie die vorgesehene Eingrünung nach Norden und Osten zur Einbindung in das Landschaftsbild werden begrüßt.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

#### **3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz**

Die Zuständigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes liegt voraussichtlich beim Gewerbeaufsichtsamt. Eine genaue Zuordnung ist von hier aus anhand der Beschreibung nicht möglich. Grundsätzlich ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich. Ob andere Gutachten vorgelegt werden müssen, kann anhand der Erläuterungen zu dem Planverfahren nicht beurteilt werden.

Auf dieser Planungsebene sind Angaben über die konkrete Art der Betriebsentwicklung noch nicht bekannt. Die Anregung betrifft somit den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf. In diesem ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen.

#### **4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz**

Löschwasser

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein, um auch Gewerbebetriebe nach IndBauRI zu ermöglichen.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz betreffen die Durchführung der Planung und sind dort zu beachten.

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **5. Kreisarchäologie**

Keine Bedenken.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

#### **6. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb**

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

*Die Bereitstellung der Abfallfraktionen muss wie bisher im Bereich der K 142 erfolgen, sofern die innere Erschließung über Privatstraßen vorgenommen wird. An der K 142 sind in dem Fall entsprechende Stellflächen auszuweisen.*

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 bzw. seine Durchführung und sind dort zu beachten.

# Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

## ANREGUNGEN

## STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

### 7. Stellungnahme Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme zu § 4 (1) BauGB wird erneut vorgetragen:

#### Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

*Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.*

#### Schmutzwasserentsorgung

*Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen.*

#### Niederschlagswasserentwässerung

*Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadloose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.*

*Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass keine Hinweise auf Altlasten vorliegen.

Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 bzw. seine Durchführung.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen die Durchführung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 und sind dort zu beachten. Auf dieser verbindlichen Planungsebene ist eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

## **Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

*Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsort nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.*

*Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.*

*Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.*

*Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.*

*Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.*

*Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.*

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

*Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.*

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**





## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **4 Stadtwerke Zeven (19.10.2021)**

die Stadtwerke Zeven haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bereits mit Schreiben vom 03.05.2021 zu dem geplanten Vorhaben Stellung bezogen. Wir verweisen insoweit auf unsere v. g. Stellungnahme. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung:

*Nach Prüfung des geplanten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass an der südlichen Begrenzung des Plangebietes, entlang der K142, Erdgas- und Stromversorgungsleitungen — Hauptleitungen — der Stadtwerke Zeven GmbH vorhanden und im Betrieb sind. Die im südwestlichen Teil des Gebietes gelegenen Gebäude sind am Versorgungsnetz angeschlossen.*

*Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.*

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen der Stadtwerke Zeven werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **5 Wasserwerk Zeven (19.10.2021)**

das Wasserwerk Zeven hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bereits mit Schreiben vom 03.05.2021 zu dem geplanten Vorhaben Stellung bezogen. Wir verweisen insoweit auf unsere v. g. Stellungnahme. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung:

*Nach Prüfung des geplanten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass an der südlichen Begrenzung des Plangebietes entlang der K 142 eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserwerkes Zeven verläuft. Das Wohnhaus im südwestlichen Teil des Gebietes ist am Trinkwassernetz angeschlossen.*

*In Bezug auf die Bereitstellung der Löschwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass die an der südlichen Seite des Plangebietes (K 142) vorhandenen Hydranten eine Löschwassermenge von max. 48 m<sup>3</sup>/h aufweisen. Für die Deckung eines ggf. größeren Löschwasserbedarfs sollten seitens der Samtgemeinde Zeven zusätzliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten (z.B. Löschwassertank) geprüft werden. Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung o. g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.*

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5**

Die Anregungen des Wasserwerkes Zeven werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**6**     **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst**                      **(11.10.2021)**

**Stellungnahme zu Nr. 6**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweixinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  
<http://www.lglniedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

#### **Fläche A**

Luftbilder: Luftbildauswertung:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Eine Luftbildauswertung wurde durch die Gemeinde Elsdorf in Auftrag gegeben. Das Ergebnis steht aus und betrifft die nachgelagerte Durchführung der Planung.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 7**

Das Ergebnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

## ***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**7      Deutsche Telekom Netz GmbH                      (08.11.2021)**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie (TK-Linien) der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linie, muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass eine Beschädigung der vorhandenen TK-Linie vermieden wird. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne können Sie bei der [planauskunft.nord@telekom.de](mailto:planauskunft.nord@telekom.de) anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftekabel.telekom./start.html>

**Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 7**

Die Anregungen der Deutsche Telekom Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

***Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven***

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**8**     **Stellungnahmen ohne Anregungen**

-

**27**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 8 bis Nr. 27**

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.  
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

**Abstimmungsergebnis:**